

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -
Walkmühlstraße 10 in 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10
99084 Erfurt
Telefon 0361 / 590160
Telefax 0361 / 5901666
e-mail EF@wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Mandantschaft,

nur wenige Stunden vor dem Jahreswechsel sind die letzten steuerlichen Gesetzesänderungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden - gerade noch rechtzeitig, um zum 1. Januar 2009 in Kraft treten zu können. Schon lange gab es nicht mehr so viele Detailänderungen, die erst so kurz vor dem Jahreswechsel endgültig verabschiedet wurden. Geschuldet ist das unter anderem der Einführung der Abgeltungsteuer, die in vielen Vorschriften noch Detailkorrekturen notwendig machte. Auch das Bundesfinanzministerium war bis zuletzt fleißig und hat noch einen Tag vor Silvester ein Schreiben zum Urteil über die Pendlerpauschale veröffentlicht. Über die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel lesen Sie mehr in einem ausführlichen Beitrag ab Seite 4. Über die weiteren Themen dieser Ausgabe informiert Sie die folgende Inhaltsübersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Gekürzte Pendlerpauschale ist verfassungswidrig	2
Einigung beim Familienleistungsgesetz ☞	2
Zollfreigrenze für Kleinsendungen angehoben ☞	2
Kindergeld für schwangeres Kind ☞	3
Strafhöhe bei Steuerhinterziehung ☞	3
Die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel	4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

EU zwingt Schweiz zum Handeln ☞	2
Genaue Leistungsbeschreibung ist notwendig für Vorsteuerabzug ☞ ...	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Haftung des Geschäftsführers ☞	5
--------------------------------------	---

ARBEITGEBER

Sachbezugswerte für 2009 ☞	3
Beitragsbemessungsgrenzen 2009 ☞	4
Neue Pflichten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ☞	6

IMMOBILIENBESITZER

Vermietung einer Ferienwohnung ☞	4
--	---

KAPITALANLEGER

Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge ☞	5
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 1/2009

- 12.1. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für Dezember bzw. das 4. Quartal 2008.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Dezember bzw. das 4. Quartal 2008.
Aufsichtsratssteuer: Anmeldung und Abführung für das 4. Quartal 2008.
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 4. Quartal 2008.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Dezember 2008 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 15.1. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 12.1. fälligen Zahlungen.
- 26.1. Beitragsnachweise: Heute müssen die Beitragsnachweise zur Sozialversicherung eingereicht werden
- 28.1. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Januarbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.

AUF DEN PUNKT

*»Das alte Jahr gar schnell entwich,
es konnt sich kaum gedulden
und ließ mit Freuden hinter sich
den dicken Sack voll Schulden«*

Wilhelm Busch

KURZ NOTIERT

Einigung beim Familienleistungsgesetz

Dass es im Vermittlungsausschuss noch eine Einigung über die strittige Finanzierung des Familienleistungsgesetzes geben würde, daran bestand kaum ein Zweifel. Damit können das Kindergeld und der Kinderfreibetrag wie vorgesehen ab dem 1. Januar 2009 angehoben werden. Auch der maximale Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen steigt durch das Gesetz. Zwei weitere Punkte sind im Vermittlungsausschuss allerdings auf der Strecke geblieben: Das Schulbedarfspaket von 100 Euro pro Jahr für bedürftige Familien wird erst einmal weiterhin nur bis zur 10. Klasse bezahlt statt bis zum Abitur. Auch der Vorschlag, Zahlungen des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr steuerfrei zu stellen, wurde erst einmal verworfen. Beide Punkte sollen aber im Jahr 2009 wieder auf die Tagesordnung kommen und vielleicht sogar bis zum Beginn des neuen Schuljahres schon im Gesetz stehen.

EU zwingt Schweiz zum Handeln

Die laxen Steuergesetze in der Schweiz sind vielen EU-Staaten schon lange ein Dorn im Auge. Die EU übt daher Druck auf die Schweiz aus, indem Abkommen in anderen Bereichen nur dann umgesetzt werden sollen, wenn die Schweiz im Steuerstreit einlenkt. Und tatsächlich hat die Schweiz zumindest teilweise nachgegeben: Mitte Dezember hat der Schweizer Bundesrat beschlossen, dass die Steuervorteile ausländischer Holdinggesellschaften verschwinden sollen. Damit geraten auch andere Staaten - insbesondere Liechtenstein - unter Druck, der EU in diesem Punkt entgegenzukommen.

Zollfreigrenze für Kleinsendungen angehoben

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 wurde die Höchstgrenze für die zollfreie Einfuhr von Kleinsendungen von 22 auf 150 Euro je Sendung angehoben. Die neue Freigrenze gilt allerdings nur für den Zoll, bei der Einfuhrumsatzsteuer bleibt es bei der Freigrenze von 22 Euro. Weil aber Einfuhrabgaben von weniger als 5 Euro nicht erhoben werden, liegt damit die Freigrenze de facto bei 26 Euro für Artikel mit vollem Umsatzsteuersatz und bei 71 Euro für Artikel, die der ermäßigten Umsatzsteuer von 7 % unterliegen.

Gekürzte Pendlerpauschale ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Kürzung der Pendlerpauschale verworfen, und die Finanzverwaltung und die Träger der Sozialversicherung haben umgehend reagiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat Millionen Pendlern in Deutschland ein vorzeitiges Weihnachtsgeschenk gemacht, indem es die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig hält. Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gilt damit für alle Steuerzahler weiterhin das bis zum 31. Dezember 2006 geltende Recht mit der vollen Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer.

Das Gericht störte sich dabei nicht so sehr an einer Kürzung der Pendlerpauschale an sich - diese Option steht dem Gesetzgeber weiterhin offen, wenn er dies denn wünscht. Als verfassungswidrig sieht das Gericht vielmehr die konkrete Ausgestaltung der Kürzung an, die solche Pendler mit langem Anfahrtsweg bevorzugt. Denn seit dem 1. Januar 2007 ist der Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gestrichen. Nur ab dem 21. Entfernungskilometer ist noch eine steuerliche Berücksichtigung möglich.

Auch wenn sich der Bundesfinanzminister vor der Verkündung der Entscheidung immer siegesgewiss gegeben hat: Irgendwie scheint man im Ministerium wohl doch mit einer Entscheidung zugunsten der Steuerzahler gerechnet zu haben. Nur so ist es zu erklären, dass von dort schon eine Stunde nach der Urteilsverkündung eine Erklärung kam, man wolle die Pendlerpauschale erst einmal bis Ende 2009 in der alten Form erhalten und angesichts der Wirtschaftskrise auf Maßnahmen zur Gegenfinanzierung verzichten. Wie es ab 2010 weitergehen soll, dazu gibt es übrigens noch keine Stellungnahme. Die Steuerausfälle durch das Urteil beziffert die Regierung bis Ende 2009 auf 7.5 Milliarden Euro.

Außerdem erklärt das Ministerium, dass man das Urteil nun schnell umsetzen will: „Die Finanzämter sollten angewiesen werden, die von Amts wegen zu veranlassenden Rückzahlungen für das Jahr 2007 möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 zu leisten.“ Wer in seiner Steuererklärung 2007 im Vertrauen auf die Gesetzesänderung keine Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und der Zahl der Arbeitstage gemacht hat, kann dies jetzt in einem formlosen Schreiben seinem Finanzamt mitteilen, das dann von Amts wegen die Änderung der Steuerfestsetzung für 2007 veranlasst. Nichtsdestotrotz wird in jeden neuen Steuerbescheid vorsichtshalber ein Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen, der die Änderung ermöglicht, falls sich die gesetzlichen Grundlagen ändern sollten.

Hat der Arbeitgeber die Aufwendungen in Höhe der Werbungskosten erstattet oder entsprechende Sachleistungen gewährt, so konnte seit 2007 nur der Anteil pauschal versteuert werden, der die Aufwendungen ab dem 21. Kilometer betrifft. Der Rest musste als Arbeitslohn voll versteuert werden und unterlag auch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Diese Einschränkung entfällt durch das Urteil natürlich ebenfalls. Das lässt sich nun auf zweierlei Art und Weise korrigieren: Der Mitarbeiter könnte jetzt in seiner Steuererklärung Werbungskosten in Höhe der voll versteuerten



Arbeitgeberleistungen geltend machen. Das muss aber nicht unbedingt zu einer großen Steuererstattung führen, wenn keine weiteren Werbungskosten bestehen, da ein Großteil schon durch den Arbeitnehmerpauschbetrag abgedeckt ist.

Mit etwas mehr Aufwand verbunden aber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstiger ist die rückwirkende Korrektur der Lohnabrechnungen. Der Mitarbeiter erhält die Erstattung des Arbeitgebers dann Netto für Brutto, und der Arbeitgeber zahlt statt des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nur die niedrigere pauschale Lohnsteuer von 15 %. Bei der Korrektur sind allerdings einige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Ist für den Lohnzahlungszeitraum noch keine Lohnsteuerbescheinigung erteilt worden, dann ergeben sich steuerrechtlich durch die Korrektur keine Besonderheiten - die noch zu erteilende Bescheinigung weist dann einfach die geänderten Lohndaten aus. Ist die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2007 oder 2008 dagegen bereits übermittelt oder erteilt worden, dann darf sie auch nicht mehr geändert werden. Stattdessen muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach durchgeführter Pauschalierung bescheinigen, dass er einen bisher individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn in Höhe von ... Euro nunmehr pauschal versteuert hat.

Der Arbeitnehmer kann sich dann mit der Bescheinigung des Arbeitgebers an sein Finanzamt wenden und im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Korrektur des Arbeitslohns geltend machen. Die bisher zuviel gezahlte Lohnsteuer wird vom Finanzamt erstattet. Dafür reduziert sich der mögliche Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers für Fahrtkosten in entsprechender Höhe.

Ist eine zulässige Pauschalbesteuerung erfolgt, dann besteht auch ein Erstattungsanspruch für zuviel bezahlte Sozialversicherungsbeiträge. Erstattungsanträge dafür sind in der Regel nicht erforderlich, einfacher ist die Verrechnung, die hier ausnahmsweise auch über einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten hinaus zulässig ist, sofern sie bis zum Dezember 2009 abgeschlossen ist. Der Arbeitgeber muss allerdings gewährleisten, dass für die Arbeitnehmer noch keine entgeltabhängigen Leistungen durch die Sozialversicherung gewährt wurden. Für einen Arbeitnehmer, bei dem dies doch der Fall ist, muss der Arbeitgeber einen Erstattungsantrag stellen.

Wegen der Einführung des Gesundheitsfonds darf die Verrechnung ab Januar 2009 nicht im laufenden Beitragsnachweis erfolgen, wenn Verrechnungen für Zeiten vor 2009 vorgenommen werden. Stattdessen ist ein Korrekturbeitragsnachweis mit Angabe des Zeitraums, auf den die Beiträge entfallen, notwendig.

Eine rückwirkende Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status erfolgt jedoch nicht: Auch wenn das Einkommen eines Arbeitnehmers durch die Pauschalierung nun rückwirkend unter den Grenzen für eine geringfügige Beschäftigung, für die Gleitzone oder die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung liegen sollte, bleibt es beim bisherigen Status. Erst ab dem 1. Dezember 2008 ist bei den Betroffenen eine neue versicherungsrechtliche Einstufung vorzunehmen.

Die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres der Erstattung der Beiträge zu berücksichtigen. Ist die Lohnsteuerbescheinigung für 2008 noch änderbar, kann die Erstattung in dieser Lohnsteuerbescheinigung berücksichtigt werden. ■

Sachbezugswerte für 2009

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung finden sich die Sachbezugswerte für das Jahr 2009. Die Werte steigen in Höhe der Inflationsrate von 2,8 % bei der Verpflegung und 3 % für Mieten und Nebenkosten und betragen ab 2009 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 204 Euro (2008: 198 Euro) oder kalendertäglich 6,80 Euro;
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,00 Euro (2008: 6,84 Euro), davon entfallen 1,53 Euro auf ein Frühstück und je 2,73 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 210 Euro (bisher 205 Euro; Frühstück 46 statt 45 Euro, Mittag- und Abendessen 82 statt 80 Euro).

Strafhöhe bei Steuerhinterziehung

Erstmals gibt es Richtlinien für die Strafhöhe bei Steuerhinterziehung. In einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Steuerhinterziehung in großem Ausmaß dann vorliegt, wenn der Steuerschaden mehr als 50.000 Euro beträgt. Bis zu diesem Betrag kommt der Steuersünder in der Regel mit einer Geldstrafe davon. Ab einem Steuerschaden von 100.000 Euro sollen Freiheitsstrafen verhängt werden, die allerdings zur Bewährung ausgesetzt werden können. Eine Geldstrafe kommt nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch in Frage. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe muss der Betroffene mit einer tatsächlichen Haftstrafe rechnen. Eine Aussetzung zur Bewährung wäre nur ausnahmsweise möglich, wenn besonders gewichtige Milderungsgründe vorliegen.

Kindergeld für schwangeres Kind

Das Finanzgericht Köln meint, dass ein Kindergeldanspruch für eine Tochter auch dann besteht, wenn sie sich während der Zeit des Mutterschutzes und der anschließenden Betreuungszeit nicht um einen Ausbildungsplatz bemühen kann. Für diesen Zeitraum wäre so eine Anforderung unzumutbar, solange objektive Anzeichen für eine fortbestehende Ausbildungswilligkeit bestehen. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof, der allerdings in einer früheren Entscheidung den Anspruch auf Kindergeld bereits verworfen hatte, wenn die Tochter eine begonnene Ausbildung für die Kinderbetreuung unterbricht.

Beitragsbemessungsgrenzen 2009

Wie jedes Jahr steigen auch diesmal zum Jahreswechsel die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen um 1.200 Euro auf 64.800 Euro (5.400 Euro mtl.) und im Osten um 600 Euro auf 54.600 Euro (4.550 Euro mtl.).
- Analog steigt die Grenze in der knappschaftlichen Versicherung im Westen um 1.200 Euro auf 79.800 Euro (6.650 Euro mtl.) und im Osten um 600 Euro auf 67.200 Euro (5.600 Euro mtl.).
- In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und steigt um 900 Euro auf 44.100 Euro (3.675,00 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.500 Euro höher bei 48.600 Euro im Jahr (4.050 Euro mtl.).
- Die Bezugsgröße, die zum Beispiel für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung relevant ist, steigt im Westen wie im Osten um je 420 Euro im Jahr. Die neuen Werte betragen damit im Westen 30.240 Euro im Jahr (2.520 Euro mtl.) und im Osten 25.620 Euro im Jahr (2.135 Euro mtl.).

Vermietung einer Ferienwohnung

Wer eine Ferienwohnung vermietet, muss gegebenenfalls den Nachweis für die ortsüblichen Vermietungszeiten erbringen, meint der Bundesfinanzhof. Wird die Ferienwohnung aber nicht durchgehend an wechselnde Feriengäste vermietet und die ortsüblichen Vermietungszeiten können nicht festgestellt werden, ist die Vermietung mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nicht vergleichbar. Das bedeutet: Es fehlt die Basis (= auf Dauer ausgerichtete Vermietungstätigkeit), auf Grund derer das Gesetz die Einkünfteerzielungsabsicht typisiert. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognose überprüft werden. Dazu muss sich aus den für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren geschätzten Einnahmen und Ausgaben ein Totalüberschuss ergeben. Hat der Eigentümer bereits beim Kauf der Ferienwohnung deren späteren Verkauf ernsthaft in Betracht gezogen, ist für die Prognose der kürzere Zeitraum der tatsächlichen Vermögensnutzung zugrunde zu legen.

Die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel

Schon lange sind nicht mehr so viele Änderungen im Steuerrecht noch so kurz vorm Jahreswechsel verabschiedet worden.

Zum Jahreswechsel sind zahlreiche Änderungen im Steuerrecht verteilt über viele Einzelgesetze in Kraft getreten. Hier finden Sie die wichtigsten dieser Änderungen:

- **Erbschaftsteuer:** Die umfangreichste Änderung zum Jahreswechsel - und gleichzeitig die bis zuletzt am heftigsten umkämpfte - ist die Neuregelung der Erbschaftsteuer und des damit verbundenen Bewertungsrechts. Über die Details lesen Sie mehr in separaten Ausgaben des Rundschreibens.
- **Kindergeld:** Ab 2009 steigt das Kindergeld für das erste und zweite Kind von monatlich 154 auf 164 Euro. Für das dritte Kind gibt es 170 statt 154 Euro Kindergeld, und für das vierte und jedes weitere Kind wird das Kindergeld von 179 auf 195 Euro erhöht. Der Kinderfreibetrag steigt 2009 von 3.648 auf 3.864 Euro.
- **Degressive Abschreibung:** Ab dem 1. Januar 2009 ist wieder die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter möglich, allerdings nur mit maximal 25 %. Diese Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet und gilt nicht für den GwG-Sammelposten (Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro).
- **Sonderabschreibung:** Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen nutzen. Die dafür relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen werden um je 100.000 Euro auf 335.000 Euro (Betriebsvermögen bei Bilanzierern) bzw. 200.000 Euro (Gewinn bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern) erhöht.
- **Schulgeld:** Ab dem 1. Januar 2008 und in allen noch nicht bestandkräftigen Altfällen sind 30 % des Schulgelds für alle Schulen im EU/EWR-Raum abzugsfähig, vorausgesetzt sie führen zu einem Schulabschluss, der durch ein inländisches Kultusministerium oder die Kultusministerkonferenz anerkannt oder einem inländischen Abschluss gleichwertig ist. Das gilt ebenso für berufsbildende Privatschulen, jedoch nicht für Hochschulen. Außerhalb des EU/EWR-Raums ist auch weiterhin nur das Schulgeld für Deutsche Schulen abzugsfähig. Gleichzeitig wird der Sonderausgabenabzug von Schulgeld auf 5.000 Euro begrenzt, womit Schulgeld nur noch bis zu 16.667 Euro steuerlich relevant ist.
- **Lohnsteuer-Anmeldung:** Die Schwellenwerte für die Lohnsteuer-Anmeldungen werden von 800 auf 1.000 Euro (Pflicht zur vierteljährlichen Abgabe oberhalb dieser Jahressumme) und von 3.000 auf 4.000 Euro (monatliche Abgabepflicht) angehoben.
- **Besteuerung von Doppelverdiener-Ehepaaren:** Ab 2010 wird nun das ursprünglich schon für 2009 vorgesehene optionale Faktorverfahren für Doppelverdiener-Ehepaare eingeführt. Ehepaare können dann nicht nur die Steuerklassenkombination III und V wählen, sondern auch gemeinsam nach Steuerklasse IV, ergänzt um einen Verteilungsfaktor, besteuert werden. Dadurch soll der Splitting-Vorteil besser auf beide Ehepartner verteilt werden.



- **Altersvorsorgebeiträge:** Damit Altersvorsorgebeiträge auch nach 2009 noch als Sonderausgaben abziehbar sind, muss der Steuerzahler dem Anbieter seine Steueridentifikationsnummer mitteilen und ihm schriftlich erlauben, die Höhe der Beiträge elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.
- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, sind bereits ab 2008 bis zu einer Höhe von 500 Euro je Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Darunter fällt aber nicht die Übernahme von Beiträgen für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio.
- **Vorsteuerabzug für Firmenwagen:** Der Plan, die Beschränkung des Vorsteuerabzugs für Firmenwagen wieder einzuführen, ist im Bundesrat gescheitert. Es bleibt also weiterhin beim vollen Vorsteuerabzug unabhängig von der Verwendung des Fahrzeugs.
- **Streubesitzdividenden:** Auch die Steuerpflicht auf Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz wurde nach Protest aus der Wirtschaft vorerst wieder fallen gelassen. Weil die EU aber ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland führt, dürfte diese Änderung früher oder später wieder anstehen.
- **Ort einer Dienstleistung:** Ab dem 1. Januar 2010 werden Dienstleistungen, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, dort besteuert, wo der Kunde ansässig ist, und nicht an dem Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers. Dienstleistungen von Unternehmen an private Verbraucher werden dagegen nach wie vor an dem Ort besteuert, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist. Davon ausgenommen sind verschiedenen Dienstleistungen für Verbraucher, für die der Leistungsort generell im Verbrauchsland liegt.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldung:** Die Schwellenwerte für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen werden von 512 auf 1.000 Euro (Vierteljährliche Abgabe oberhalb dieser Jahressumme) und von 6.136 auf 7.500 Euro (monatliche Abgabepflicht) angehoben.



Handwerkerleistungen: Der Steuerbonus für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in privaten Haushalten verdoppelt sich. So werden 20 % von maximal 6.000 Euro Kosten, also bis zu 1.200 Euro, vom Finanzamt erstattet. Die Regelung wird nach zwei Jahren überprüft und gilt für alle ab dem 1. Januar 2009 erbrachten und bezahlten Leistungen.

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Auch die steuerliche Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen wird deutlich ausgeweitet. Steuerzahler können nun haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen, wovon das Finanzamt dann 20 % ersetzt.
- **Wesentliche Ertragsminderung:** Statt wie bisher bereits ab einer Ertragsminderung von 20 % des Rohertrags ist der Erlass der Grundsteuer jetzt erst ab einer Ertragsminderung von mindestens 50 % möglich und beträgt dann 25 % der Grundsteuer. Nur bei einer vollständigen Ertragsminderung ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich. Die Änderung gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008.

Genauere Leistungsbeschreibung ist notwendig für Vorsteuerabzug

Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung ist entscheidend für den Vorsteuerabzug. Dem Bundesfinanzhof genügt beispielsweise die Leistungsbeschreibung "für technische Beratung und Kontrolle im Jahr ..." nicht, um die damit abgerechnete Leistung zu identifizieren, wenn sich diese weder aus den weiteren Angaben in der Rechnung noch anderen Geschäftsunterlagen, auf die in der Rechnung verwiesen wird, weiter konkretisieren lässt. In diesem Fall hatte die Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft mit diesem Rechnungstext Ingenieurleistungen in Rechnung gestellt, die Tochtergesellschaft durfte aber keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sie sollten daher sehr darauf achten, Leistungsumfang und den Zeitpunkt der Leistung in einer Rechnung hinreichend zu konkretisieren.

Haftung des Geschäftsführers

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den GmbH-Geschäftsführer noch nicht von der Haftung wegen Nichtabführung der Lohnsteuer befreit. Sind im Zeitpunkt der Lohnsteuerfälligkeit noch liquide Mittel zur Zahlung der Lohnsteuer vorhanden, besteht die Verpflichtung des Geschäftsführers zu deren Abführung so lange, bis ihm durch Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis entzogen wird. Die Haftung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Nichtzahlung der fälligen Steuern in die dreiwöchige Schonfrist fällt, die dem Geschäftsführer zur Massesicherung ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eingeräumt ist.

Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge

Für Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2008, die dem Steuerabzug unterliegen, muss der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle dem Gläubiger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, die die steuerrechtlich erforderlichen Angaben enthält. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom eigentlichen Steuerabzug. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem umfangreichen Schreiben Muster für die Steuerbescheinigung veröffentlicht und Hinweise zu deren Handhabung in verschiedenen Anwendungsfällen gegeben.

Neue Pflichten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Gesetzgeber denkt sich immer wieder neue Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aus – oft mit eher durchwachsendem Erfolg. Trotzdem müssen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen ab dem 1. Januar 2009 zusätzliche Pflichten beachten, um ein Bußgeld zu vermeiden:

- **Sofortmeldepflicht:** Arbeitgeber müssen nun den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) melden. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Beschäftigten, seine Versicherungsnummer (ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.
- **Mitführungs- und Vorlagepflicht:** Für Arbeitnehmer ist die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises weggefallen. Dafür sind Arbeitnehmer und Selbstständige bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen jetzt verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- **Hinweispflicht:** Der Arbeitgeber muss jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufbewahren und auf Verlangen bei Prüfungen vorlegen.

Von diesen neuen Pflichten sind die folgenden Wirtschaftszweige betroffen:

- Baugewerbe
- Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

- **Dachfonds:** Die Ausweitung der Abgeltungsteuer auf Dach- und Zertifikatsfonds ist nicht umgesetzt worden.
- **Finanzinnovationen:** Als Reaktion auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Finanzinnovationen sollen bestimmte Kapitalanlageprodukte (Reverse Floater, Down-Rating-Anleihen, Garantiezertifikate etc.) ab 2009 generell als Finanzinnovationen gelten. Damit unterliegt stets die Differenz zwischen Erlös und Anschaffungskosten (Gewinn oder Verlust) der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig vom Erwerbszeitpunkt.
- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Beim Verkauf von Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung Einkünfte erzielt wurden, sollen grundsätzlich die geltend gemachten Abschreibungen gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Durch die Änderung werden nun auch die sonstigen Einkünfte erfasst, zum Beispiel aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter.
- **Rürup-Renten:** Für Verträge zur Basisrente (Rürup-Rente) wird ein Zertifizierungsverfahren analog zur Riester-Rente eingeführt. Außerdem wird der Sonderausgabenabzug ab 2010 nur noch gewährt, wenn der Beitragszahler schriftlich einwilligt, dass der Anbieter die geleisteten Beiträge zusammen mit der Steuer Nummer elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.
- **Elektronische Steuererklärung:** Ab 2011 besteht für eine ganze Reihe von Steuererklärungen und ergänzenden Daten die Pflicht zur elektronischen Abgabe in einem standardisierten Format. Alle Erklärungen müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Wie bei anderen Vorgaben zur elektronischen Übermittlung ist auch hier ein Härtefallantrag möglich.
- **Rechnungsstellung:** Für viele steuerfreie Umsätze wird die Pflicht zur Erteilung einer Rechnung gestrichen, ebenso die Pflicht zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform für elektronisch übermittelte Rechnungen im EDI-Verfahren.
- **Heilbehandlungen:** Zur Anpassung an EU-Recht werden ambulante und stationäre Heilbehandlungen und Betreuungsleistungen für hilfsbedürftige Personen von der Umsatzsteuer befreit.
- **Zuständiges Finanzamt:** Zukünftig ist für die gesonderte Feststellung der Einkünfte das Tätigkeitsfinanzamt für alle Einkünfte aus selbstständiger Arbeit örtlich zuständig. Bisher galt das nur für Freiberufler.
- **Vorläufige Festsetzung:** Um die Flut der Einsprüche etwas einzudämmen, ist eine vorläufige Steuerfestsetzung (Vorläufigkeitsvermerk) jetzt grundsätzlich dann möglich, wenn ein Verfahren zur Streitfrage bei einem Bundesgericht oder dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist. Auf eine mögliche Verfassungs- oder Europarechtswidrigkeit kommt es nicht mehr an. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen